



TSV

COLLENBERG
1947 e.V.

Satzung

des Turn – und Sportvereins 1947 Collenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen “ Turn – und Sportverein 1947 Collenberg e. V. “, kurz “ TSV Collenberg“.

Er ist unter diesem Namen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Obernburg, Nebenstelle Miltenberg, eingetragen und hat dadurch die Rechtsfähigkeit erlangt.

Sein Sitz ist Collenberg.

Die Gründung erfolgte am 02. November 1947.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes- Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der

- **Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs,**
- **in der Durchführung von Sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Kursen,**
- **sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern**

Der TSV Collenberg ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen und der Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch in Form von angemessenen Pauschalen, für solche Aufwendungen die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.

Vom Gesamtausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB, sowie für Ehrenamtpauschalen/ Übungsleiterfreibeträge festgesetzt werden.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die zur Durchführung der Aufgaben des TSV Collenberg erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:

- a) Beiträge der Mitglieder**
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen**
- c) Spenden**
- d) Stiftungen**
- e) Einnahmen aus der Verpachtung der Gaststätte mit Wohnung**
- f) sonstige Einnahmen**

Die Abwicklung der Finanzierung obliegt dem Hauptkassier auf Anweisung des 1. Vorsitzenden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der **Gemeinde Collenberg zu, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.**

§ 7 Rechtsgrundlagen

Die Satzungen und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die die Vorstandschaft, Gesamtausschuss und Generalversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen, sind für die Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen sind:

- a) die Satzung des TSV Collenberg**
- b) die Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes und seiner Fachverbände, denen der TSV Collenberg angeschlossen ist.**

§ 8 Aufnahmebestimmungen

Mitglied kann jede Person werden, die sich sportlich betätigen und bzw. oder den Zweck des Vereins unterstützen will und die Vereins-Satzung anerkennt.

Der Verein besteht aus ordentlichen, d. h. aktiven und passiven, Mitgliedern sowie aus jugendlichen Mitgliedern. Aktive sind Mitglieder, die sich im Rahmen des Vereins sportlich betätigen, passive sind solche Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.

Ordentliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebens-Jahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Vereinsmitglieder Unter 18 Jahren.

Die Anmeldung bzw. Beitrittserklärung hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder an den Hauptkassier des Vereins zu erfolgen. Neue Mitglieder werden dem Gesamtausschuss in der auf den Eintritt folgenden Ausschusssitzung bekannt gegeben.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TSV Collenberg erlischt:

- a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form erklärt werden kann;**
- b) durch Ausschluss,**
- c) durch Ausschluss aus dem Bayerischen Landessportverband,**
- d) durch Tod des Vereinsmitgliedes,**
- e) durch Auflösung des Vereins.**

Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche offenen fälligen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem TSV Collenberg kann durch Beschluss des Gesamtausschusses erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt,**
- b) gröblich gegen die Sportkameradschaft verstößt,**

c) gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder satzungsgemäßen Weisungen des Vereins – trotz Hinweis – wiederholt zuwiderhandelt,

d) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt.

Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Vereinsmitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Mit der Zustellung durch die Post gilt der Beschluss als vorläufig rechtsgültig. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Rechte und Funktionen des ausgeschlossenen Mitgliedes im Verein.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monat Berufung an die Generalversammlung des TSV Collenberg möglich. Diese entscheidet endgültig.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes ist nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten zulässig. Über die Wiederaufnahme entscheidet – unter Benachrichtigung des Antragstellers – die Instanz, die den Ausschluss entschieden hat.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, bei allen allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins, insbesondere der Generalversammlungen, teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Das Recht erlischt, wenn das Mitglied durch Beschluss des Gesamtausschusses oder einer Instanz des Bayerischen Landessportverbandes davon ausgeschlossen ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie des Bayerischen Landessportverbandes oder seiner Fachverbände zu befolgen.

Der TSV Collenberg übernimmt keine Verantwortung bzw. Haftung bei Ausschreitungen und den daraus entstehenden Folgen seitens seiner Mitglieder sowie anderen Besuchern von Veranstaltungen des Vereins.

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben hat jedes Mitglied einen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe, den Einzugsmodus und Zeitraum entscheidet die Generalversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des TSV Collenberg sind:

- a) der 1. Vorsitzende**
- b) die Vorstandschaft**
- c) der Gesamtausschuss**
- d) die Generalversammlung;**

Ferner: Spielausschüsse für die einzelnen Sportgruppen und der Jugendausschuss.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden**
 - dem 2. Vorsitzenden**
 - dem Protokollführer**
 - dem Schriftführer**
 - dem Hauptkassier**
 - den Abteilungsleiter**
 - dem Jugendleiter**
- der Frauenwartin und den Vereinsbeisitzern.**

Der Gesamtausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus der Vorstandschaft,**
- b) aus den durch die Generalversammlung gewählten Vertretern der einzelnen Abteilungen und Sportgruppen.**

Der Generalversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an.

Die Spielausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus den betreffenden Abteilungsleitern,**
- b) dem Trainer oder Übungsleiter,**
- c) den Beisitzern.**

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und den Betreuern der einzelnen Schüler – und Jugendgruppen.

Die Organe und Ausschüsse beschließen im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderungen sind zweidrittelmehrheit der ordnungsgemäß geladenen und anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

**Über die Generalversammlung sowie die Sitzungen der Vorstand-
schaft und des Gesamtausschusses sind Protokolle in zweifacher Aus-
fertigung zu erstellen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokoll-
führer zu unterzeichnen sind. In den Protokollen sind die gefassten
Beschlüsse klar und übersichtlich festzuhalten.**

§ 13 Generalversammlung

**Die Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner
Verhinderung vom 2. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal ein-
zuberufen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angaben der
Tagesordnung und des Tagungsortes in den Vereinskästen und im
Mitteilungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.
Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.**

Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:

- 1. Bericht des 1. Vorsitzenden,**
- 2. Berichte der Abteilungsleiter,**
- 3. Bericht des Protokollführers,**
- 4. Bericht des Hauptkassiers,**
- 5. Revisionsbericht der Kassenprüfer,**
- 6. Entlastung der unter 1. mit 4. genannten Personen,**
- 7. soweit erforderlich Neuwahlen von Vereinsfunktionären,**
- 8. eventuell erforderliche Satzungsänderungen,**
- 9. Wünsche und Anträge.**

**Die Reihenfolge ist nicht bindend und kann aus Zweckmäßigkeits-
gründen geändert werden.**

§ 14

**Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung, bei seiner Ver-
hinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Das Wort erteilt der
Versammlungsleiter nach der Reihe der Wortmeldungen.**

§ 15

Auf Beschluss des Gesamtausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter genauer Angabe der Versammlungspunkte ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 16

Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter und drei Beisitzern besteht; er ist durch Akklamation der Versammlung zu bestätigen.

Die Wahlen zur Vorstandschaft können, wenn nur ein Wahlvorschlag abgegeben wird, durch Akklamation, bei mehreren Wahlvorschlägen müssen sie geheim durchgeführt werden.

Erreicht ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl.

Die Neuwahl der Vorstands – und Ausschussmitglieder erfolgt alle zwei Jahre.

§ 17 Vereinsvorsitzende

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Des Weiteren gilt im Innenverhältnis, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen ist.

§ 18 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und bereitet die Sitzungen des Gesamtausschusses und der Generalversammlung vor.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2000 € die Zustimmung des Gesamtausschusses erforderlich ist.

§ 19 Der Gesamtausschuss

Der Gesamtausschuss ist nach der Generalversammlung das höchste Organ des Vereins. Er legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest und beschließt mit Ausnahme der in den § 17 und 18 festgelegten Verfügungsrechte über alle Ausgaben.

Bei Amtsniederlegung, Ausschluss oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Gesamtausschuss ein Vereinsmitglied als Nachfolger des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung, bei der dann die Neuwahl oder Ergänzungswahl erfolgt.

Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 20 Die Spielausschüsse

Die Hauptaufgabe der Spielausschüsse besteht in der Erledigung aller sportlichen und spieltechnischen Angelegenheiten;

- 1. Durchführung und Überwachung des gesamten Turn-, Sport- und Spielbetriebs,**
- 2. Aufstellung der Mannschaften,**
- 3. Durchführung von fachbezogenen Ausbildungsveranstaltungen.**

§ 21 Der Jugendausschuss

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind die Förderung der Jugend in sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

§ 22 Die Kassenführung

- 1. Der Hauptkassier ist verantwortlich für die Kassenführung. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und zur Zahlung anzuweisen. Sich wiederholende Zahlungen wie Mietseinnahmen oder Zeitungsgebühren usw. können ohne Anweisung erledigt werden.**
- 2. Die von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich, und zwar zur Generalversammlung, eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen. Sie berichten darüber der Generalversammlung, die dem Hauptkassier Entlastung erteilt. Den Prüfern ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu geben.**

§ 23 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Art der Erhebung werden von der Generalversammlung festgelegt.

§ 24 Ehrenordnung

Der TSV Collenberg kann besondere Verdienste um den Verein und die Förderung des sportlichen Gedankens durch nachstehende Ehrungen würdigen;

- 1. durch Verleihung von:**
a) der Vereinsehrennadel in Bronze
b) der Vereinsehrennadel in Silber
c) der Vereinsehrennadel in Gold

- 2. durch Ernennungen zum:**
a) Ehrenmitglied
b) Ehrenvorsitzenden

Der Ehrenvorsitzende hat beratende Stimme bei allen Sitzungen der Vorstandschaft und des Gesamtausschusses.

Alle Ehrungen und Ernennungen werden vom Gesamtausschuss oder der Generalversammlung beschlossen.

§ 25 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 2011 geändert.

Sie ersetzt die dritte Vereinssatzung vom 06. März 2009.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender: Kurt Lindner

2. Vorsitzender: Arno Ulrich

Prot./Schriftführer: Brigitte Müller

Hauptkassier: Stefan Ullrich

1. FB-Abt.-Leiter: Carina Wolz

1. TT-Abt.-Leiter: Frank Zöller

1. Jugendabt.-Ltr.: Thomas Geißler

AH-FB-Abt.-Ltr.: Peter Müller

Frauenwartin: Hilde Zöller

Vereinsbeisitzer:

Manfred Arnold Matthias Hock Thomas Motzel

Adolf Hegmann Edgar Keller Geis Dieter

Richard Wolz Frank Motzel Marco Mosch

Siegmar Ullrich Ernst Umscheid

Collenberg, den 11. März 2011

Protokollführer:

1. Vorsitzender